

**Zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der
zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden
Vorschriften des Datenschutzrechts**

nehmen wir namens unserer Mitglieder wie folgt Stellung:

eingereicht von

Deutscher Konsumentenbund e.V.

Verfasser:

Iwona Szczeblewski (Deutscher Konsumentenbund - Regionalverband Süd e.V.)

Christine Bockamp (Deutscher Konsumentenbund e.V.)



Deutscher Konsumentenbund



Deutscher Konsumentenbund
Regionalverband Süd



A. Relevanz

I. Betroffenheit der Verbraucher

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Durchsetzung des Datenschutzes besteht seit ge- 1
raumer Zeit dringender Handlungsbedarf. Dies verdeutlicht die aktuelle Diskussion
in der Öffentlichkeit. Unseren Verband haben in den letzten Jahren zahlreiche Ver-
braucherbeschwerden diesbezüglich erreicht, die nicht zufriedenstellend aufgear-
beitet werden konnten, weil die rechtlichen Grundlagen fehlten.

Anliegend überreichen wir statt vieler nur den Artikel von Knust¹ vom Januar 2014 2
in dem die Problematik genauestens geschildert wird.

B. Petitum

1. **Wir begrüßen den Entwurf.** 3
2. Wir halten es für **dringend wünschenswert** den Gesetzesentwurf hin- 4
sichtlich der Streitwerte an die Rechtslage im UWG anzugleichen und eine
allgemeine Streitwertreduzierung vorzusehen.
3. Für **dringend geboten** halten wir, eine Regelung für den Anwendungsbe- 5
reich des § 2 Nr. 11 UKlaG, die dem jetzigen § 12 Abs. 4 UWG inhaltlich
entspricht und eine Streitwertherabsetzung für qualifizierte Einrichtungen
ermöglicht.

¹ Cornelia Knust, Managermagazin v. 14. Januar 2014, 07:30 Uhr: Gläserner Kunde, Das
Ende des anonymen Konsums; <http://www.managermagazin.de/unternehmen/handel/konsum-wie-der-handel-kunden-ueberwacht-und-durchleuchtet-a-943151.html> (abgerufen am 15.08.2014)



C. Begründung

Wir begrüßen Entwurf und insbesondere auch den Ansatz des Entwurfes, sowohl Verbraucherverbänden als auch Wirtschaftsverbänden eine Klagebefugnis zuzusprechen. Damit wird ein bewährtes Prinzip des deutschen Rechts fortgesetzt und entlässt auch die Unternehmerseite nicht aus ihrer Verantwortung. 6

Zu begrüßen wäre allerdings die Einfügung einer Regelung, wie sie in § 12 Abs. 4 UWG (Streitwertherabsetzung) enthalten ist, in den Rahmen des novellierten Unterlassungsklagegesetzes. 7

Mit Beschluss des Bundesgerichtshofs v. 17.03.2011 (Az. I ZR 183/09 – Streitwertherabsetzung II) wurde die bisherige Spruchpraxis aus den Entscheidungen "Streitwertbemessung" (Beschluss vom 26. April 1990 I ZR 58/89, GRUR 1990, 1052) und "Verbandsinteresse" (Beschluss vom 5. März 1998 I ZR 185/95, GRUR 1998, 958 =WRP 1998, 741) dahingehend konkretisiert, dass für die Streitwertfestsetzung bei Klagen von qualifizierten Einrichtungen abweichende Maßstäbe gelten. In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (v. 17.03.2011, Az. I ZR 183/09 – Streitwertherabsetzung II) heißt es: 8

„So ist es bei einem Wettbewerbsverband für den Regelfall gerechtfertigt, dessen für die Bemessung des Streitwertes maßgebliches Interesse ebenso zu bewerten wie das Interesse eines gewichtigen Mitbewerbers (BGH, GRUR 1998, 958 Verbandsinteresse).

Außerdem muss ein solcher Verband, wenn er sich der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs widmet und Wettbewerbsverstöße jedenfalls auch im Interesse betroffener Mitbewerber verfolgt, grundsätzlich finanziell in der Lage sein, diese Aufgabe zu erfüllen, ohne zur sachgerechten Prozessführung auf eine Streitwertherabsetzung angewiesen zu sein; eine Streitwertherabsetzung kommt bei ihm daher nur bei Verfahren mit Streitwerten in Betracht, die über der Revisionssumme damals 60.000 DM liegen (BGH, GRUR 1998, 958 f. Verbandsinteresse, mwN). Demgegenüber wird der Streitwert bei Unterlassungsklagen von Verbraucherverbänden im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG durch die satzungsgemäß wahrgenommenen Interessen der Allgemeinheit, das heißt durch die infolge des beanstandeten Wettbewerbsverhaltens berührten Interessen der Verbraucher, bestimmt



(Harte/Henning/Retzer, UWG, 2. Aufl., § 12 Rn. 836). Da die finanzielle Ausstattung der – ausschließlich im öffentlichen Interesse tätigen – Verbraucherverbände zudem in der Regel gering bemessen ist, ist die Frage, ob ihre Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert nicht tragbar erscheint, bei ihnen nach weniger strengen Maßstäben zu beurteilen als bei Wettbewerbsverbänden (vgl. Harte/Henning/Retzer aaO § 12 Rn. 937).“

Die Entscheidung bedeutet in der Praxis eine erhebliche Erleichterung für beide Prozessparteien (wenngleich zu Lasten ihrer Anwälte). Sie reiht sich ferner ein in die wohl gesetzgeberisch gewollte Tendenz, im Wettbewerbsrecht niedrigere Streitwerte durchzusetzen. Hier sei nur auf § 51 GKG (neu) verwiesen, wonach bei „kleinen“ Verstößen auch kleine Streitwerte anzusetzen sind. In der Praxis bewährt sich diese Regelung insoweit, als insbesondere bei Formalverstößen gegen Ordnungsvorschriften nun ein Streitwert von deutlich unter 5.000 EUR angesetzt wird.

9

Letztlich wäre eine Übertragung der Streitwertregeln auch ein weiterer Weg der missbräuchlichen Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen vorzubeugen, der zumeist durch ein Interesse von Anwaltsseite an der Erzielung von (wegen hoher Streitwerte ebenfalls) hohen Anwaltsgebühren getrieben ist.

10

Dass dieses Missbrauchspotenzial immer noch vorhanden ist, zeigt u.E. auch der Umstand, dass – mit Ausnahme der Wettbewerbszentrale und unseres Verbandes – kaum andere Akteure in Wettbewerbssachen das (kostenlose) IHK-Einigungsstellenverfahren nach § 15 UWG nutzen. Auch ist uns nicht bekannt, dass neben unserem Verband weitere Anspruchsberechtigte von der Möglichkeit gebrauch machen, Verfügungsverfahren ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts zu führen. Es scheint mithin immer noch vielerorts so zu sein, die Streitwerthöhe eine gewisse Anziehungskraft auf Rechtsanwälte ausübt.

11

Der Kostenerstattung soll auch gerade keine strafende Funktion zukommen, vielmehr geht es allein um das Abstellen einer unzulässigen Geschäftspraxis mit Blick auf die Zukunft und ggF. die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands. Den Unternehmer für einen (ggF. unverschuldet) begangenen Erstverstoß mittelbar über die Anwaltskostenerstattung „bluten zu lassen“ ist der Gesetzessystematik völlig fremd.

12



Wir halten es für dringend wünschenswert den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Streitwerte an die Rechtslage im UWG anzugleichen und eine allgemeine Streitwertreduzierung vorzusehen. Für dringend geboten halten wir, eine Regelung für den Bereich des § 2 Nr. 11 UKlaG, die dem jetzigen § 12 Abs. 4 UWG inhaltlich entspricht und eine Streitwertherabsetzung für qualifizierte Einrichtungen ermöglicht.

13

D. Appendix: Über den Einreicher

1. Der Deutsche Konsumentenbund ist anerkannt gemeinnützige, qualifizierte Einrichtung des Verbraucherschutzes im Sinne der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 und in das Register der Interessensvertreter beim Deutschen Bundestag und bei der EU-Kommission eingetragen.

14

Er vertritt die Interessen seiner rd. 9.000 Mitglieder und unterstützt satzungsmäßig ferner die verbraucherschützende Arbeit der Europäischen Institutionen, insbesondere der Europäischen Kommission, nach Kräften. Den modernen Kommunikationsmitteln (Internet, E-Mail, etc.) und dem sprachlichen und kulturellen Pluralismus Europas kommt bei der Arbeit des Vereins besondere Bedeutung zu.

15

2. Der Deutsche Konsumentenbund – Regionalverband Süd e. V. Ist die rechtlich selbständige Regionalgliederung in den Ländern Sachsen, Thüringen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und im Saarland

16

E. Urheberrechtsnachweis und Lizenzbestimmung

Die Stellungnahme wird unter der Creative Commons Lizenz NC-BY-SA veröffentlicht.

17

F. Ansprechpartner

*Iwona Szczepkowski | rv-sued@konsumentenbund.de
Deutscher Konsumentenbund - Regionalverband Süd e.V.*

*Christine Bockamp | vorstand@konsumentenbund.de
Deutscher Konsumentenbund e.V.*